



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1  
Fachdienst: Abfallwirtschaft  
Sachbearbeitung: BL Elke Bossert  
Fachdienstleitung: BL Elke Bossert

**Beratungsgremium**

**Kreistag**

**Die Sitzung ist am**

**18.12.2023**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

Abfallwirtschaftssatzung Eigenbetrieb Abfallwirtschaft vom 13.12.2021,  
2. Änderung

**Beschlussantrag:**

Der Kreistag stimmt der 2. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung wie dargestellt zu.

Heiner Scheffold  
Landrat

## **Sachdarstellung:**

Am 13. Dezember 2021 wurde die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis und am 12.12.2022 die 1. Änderung dazu beschlossen. Die Satzung mit 1. Änderung trat zum 1.1.2023 in Kraft. Nun sind weitere Änderungen bzw. Ergänzungen geplant:

### **Ausschluss von Beuteln aus biologisch abbaubaren Werkstoffen – Änderungen in § 5 Abs. 12 und § 9 Abs. 1**

Laut Bioabfallverordnung (BioAbfV) sind derzeit BAW-Beutel aus **Biologisch Abbaubaren Werkstoffen** für die Biotonne geeignet. In der Praxis bereiten diese Beutel jedoch Probleme. Eine Unterscheidung zwischen biologisch abbaubaren und nicht abbaubaren Plastikfolien ist in Bioabfallvergärungsanlagen technisch nicht möglich. Die Anlagen gehen mit dem Biomüll und den darin enthaltenen Plastikfolien auf zwei Arten um. Entweder werden diese sehr stark zerkleinert oder nur grob angerissen. Ersteres führt zu Mikroplastik im Produkt, Letzteres zu Mengenverlusten des Ausgangsmaterials, da zusammen mit den Folien teilweise der noch darin befindliche Inhalt abgeschieden und verbrannt wird. Während der kurzen Verweilzeit in der Vergärungsanlage können dort auch „biologisch abbaubare“ Biobeutel nicht abgebaut werden, vielmehr sind diese Beutel nur unter Laborbedingungen kompostierbar. Die Qualität des Ausgangsmaterials ist also die entscheidende Stellschraube für die Qualität der Produkte (Gütekompst / Flüssigdünger).

Daher sollen biologisch abbaubare Bioplastikbeutel über die Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen werden. Dies wurde bereits im Rahmen des Projektes AWA 2023 von Kreistagsvertretern angeregt.

### **Entsorgungszentren – Anlieferung haushaltsüblicher Mengen – Änderung in § 9 Abs. 4 Nr. 2**

Zur Klarstellung der zulässigen Anlieferungsmengen wird eingefügt „in haushaltsüblichen Mengen“.

### **Gewichtsbeschränkung Zusatzsäcke – § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4**

Zur Anpassung an die Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV) wird eingefügt, dass die gefüllten Abfallsäcke ein Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten dürfen.

### **Ausschluss baulicher Veränderungen an den Abfallgefäßen – § 13 Abs. 3**

Teilweise werden die im Eigentum des Landkreises befindlichen Behälter baulich verändert. Es werden z.B. Löcher gebohrt zum Anbringen eigener Schlösser. Da die Behälter ggf. an weitere Nutzer weitergegeben werden, werden bauliche Veränderungen untersagt.

### **Sonderregelung nicht anfahrbare Objekte mit Einschränkung Vollservice – Einfügung von § 13 Abs. 6 b und Änderung von § 14 Abs. 6 und § 24 Abs. 7a**

In Blaustein besteht eine Sondersituation, bei der ein Wohngebiet nur über eine Straße angefahren werden kann, die für den LKW-Verkehr zu schmal und zudem extrem steil ist. Die Straße kann nach den Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung für die Abfallbeseitigung mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden, was durch eine Begehung mit der Berufsgenossenschaft festgestellt wurde. Derzeit werden die bestehenden Abfallbehälter zu Fuß abgeholt und zu einem für die Einsammlung geeigneten Standort gebracht. Diese Praxis soll wegen des unverhältnismäßigen Aufwands zum Jahresende eingestellt werden. Es wird – ähnlich wie im Falle von Wochenend- und Ferienhausgebieten – eine Umstellung auf 40 l-Abfallsäcke angestrebt. Diese können durch einen Sprinter-Kastenwagen abgeholt werden. Der Eigenbetrieb wird die dort wohnenden Haushalte mit 40 l-Abfallsäcken für den Hausmüll versorgen und dafür eine der Jahresgebühr für 40 l-Abfallgefäße entsprechende Grundgebühr sowie Benutzungsgebühren (je Sack) erheben. Zur Zwischenlagerung werden den Haushalten sog. Bereitstellungstonnen zur Verfügung gestellt. Dies sind ungechipte Behälter, die ausschließlich der Zwischenlagerung bzw. Bereitstellung des Restmülls dienen. Aus hygienischen Gründen soll in diesem Gebiet auf eine getrennte Sammlung von Bioabfällen verzichtet werden. Die Verpflichteten werden von der getrennten Sammlung befreit. Diese Regelung ist mit einer Fachanwältin für Abfallrecht abgestimmt. Es gibt ähnliche Regelungen auch in anderen Landkreisen. Mit den betroffenen Haushalten wird anstelle einer Befreiung von der Bereitstellungspflicht in Abfallbehältern durch Bescheid (Verwaltungsakt) ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Diese Regelung soll zukünftig auch auf andere ähnlich gelagerte Fälle bzw. bauliche Situationen anwendbar sein. Bei Anwendung dieser Regelung soll der Vollservice ausgeschlossen werden, d.h. eine Abholung und Wiederaufstellung von Abfallgefäßen von einem festgelegten Ort auf dem Grundstück gegen Zusatzgebühr ist nicht möglich.

### **Festlegung von zulässigen Gesamtgewichten der Abfallgefäße in § 13 Abs. 10**

Die Abfallgefäße (Müllgroßbehälter MGB), die der Eigenbetrieb zur Verfügung stellt, sind technisch vom Hersteller nur für ein bestimmtes Höchstgewicht ausgelegt. Das zulässige Gesamtgewicht übersteigt in der Regel das Abfallgewicht um das Dreifache. Allerdings kann es bei lose befüllten 240 l Biotonnen mit reinen Küchenabfälle überschritten werden. Zu schwere Behälter können nicht angehoben werden und bleiben dann ungeleert stehen oder werden während des Leerungsvorgangs irreparabel beschädigt.

Aus diesem Grund soll in § 13 der Abfallwirtschaftssatzung ergänzend zur Einführung einer Gewichtsbeschränkung bei den Zusatzsäcken (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4) und dem Ausschluss baulicher Veränderungen an den Abfallgefäßen (§ 13 Abs. 3) ein neuer Absatz eingefügt werden:

Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

<b>Abfallgefäße - Müllgroßbehälter (MGB), Nenngröße</b>	<b>Max. Gesamtgewicht (Brutto in kg)</b>
40 l	40
60 l	50
80 l	50
120 l	60
240 l	110
1.100 l	420

### **§ 24 Abs. 2 und 7 Abrechnung Wohnungseigentümergeinschaften**

In § 13 Abs. 6 ist geregelt, dass bei Eigentümergeinschaften ein Gemeinschaftsbehälter über den Verwalter bestellt und abgerechnet werden kann. Jeder angeschlossene Haushalt muss die für Behältergemeinschaften vorgesehene Mitbenutzungsgebühr entrichten. Bei herkömmlichen Behältergemeinschaften wird der „Besteller“ des Behälters über die Jahresgebühr veranlagt. Der Verwalter jedoch ist, da kein Nutzer, von der Mitbenutzungsgebühr freigestellt. Daher wird pro bestelltem Behälter, der Anteil des Verwalters abgezogen.

### **Redaktionelle Änderungen –**

### **Änderungen in § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht – falscher Verweis, § 15 Sperrmüll Privathaushalte, § 24 Abs. 12 Sonderfall 2022, § 26 Benutzungsverhältnis**

Wie in der Synopse dargestellt sind in den genannten §§ redaktionelle Änderungen bzw. Streichungen erforderlich.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Alb-Donau-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. Dezember 2023 sowie eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Satzung (Synopse) liegen als Anlage bei.

Die Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2023-2024 bleiben unverändert bestehen wie am 13. Dezember 2021 im Kreistag beschlossen.

Die Angelegenheit wurde am 4. Dezember 2023 durch den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs vorberaten.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an: Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Vertagungsfähig: nein

Ulm, 1. Dezember 2023

**Anlage**

2023-12-01\_2.ÄnderungssatzungFINAL

2023-12-01-Synopse 2- Satzungsänderung FINAL